



Merkblatt zur Beteiligung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und zu den Förderquoten des Programms zur Innovationsförderung

Mit dem Programm zur Innovationsförderung soll die Entwicklung innovativer, international wettbewerbsfähiger Produkte, Verfahren und Leistungen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützt werden. Ziel des Programms ist die Förderung technischer und nicht-technischer Innovationen in Deutschland in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Förderung ist auf

- eine nachhaltige und tiergerechte Agrar- und Ernährungswirtschaft,
- die Schonung natürlicher Ressourcen,
- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- die Stärkung der wirtschaftlichen Innovationskraft,
- die Verbesserung der Verbraucherinformation,
- die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und
- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen

gerichtet. Aus diesen Gründen wird die Erstellung und Umsetzung eines Verwertungsplans gefordert, in dem die wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten und Risiken sowie die konkrete Ergebnisverwertung dargestellt werden. Die substantielle Beteiligung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft an Projekten im Programm zur Innovationsförderung ist eine grundlegende Voraussetzung. Als substantiell gilt in der Regel, wenn, in Summe über den Verbund, der Anteil der Gesamtkosten der gewerblichen Wirtschaft (Eigenanteil plus Zuwendung) annähernd so hoch ist, wie der Anteil der Gesamtausgaben der Forschungseinrichtungen.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Im Programm zur Innovationsförderung wird unter Nr. 4.2.2 die Intensität der Förderung bei Projekten dargestellt. Die hier erläuterten Förderungen stellen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine Begünstigung dar und sind somit Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Bemessung der Förderquote richtet sich entsprechend nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) (Abl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Die Intensität staatlicher FuE-Beihilfen für gewerbliche Unternehmen liegt im Rahmen der industriellen Forschung in der Regel bei maximal 50 % der förderfähigen Kosten. Im Rahmen der experimentellen (vorwettbewerblichen) Entwicklung kann im Regelfall eine Förderung von bis zu 25 % gewährt werden.

Darüber hinaus können in bestimmten Fällen Zuschläge erfolgen:

- Zuschläge für kleine und mittleren Unternehmen (KMU): für mittlere Unternehmen 10 Prozentpunkte, sodass insgesamt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten im Rahmen der industriellen Forschung und bis zu 35 % im Rahmen der experimentellen Entwicklung



gefördert werden können; für kleine Unternehmen kann die Förderquote jeweils noch einmal um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

- Die Beihilfeintensitäten können für beide Forschungskategorien zudem durch einen Zuschlag um bis zu 15 Prozentpunkte auf bis zu maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, wenn das Vorhaben eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beinhaltet, von denen mindestens eines ein KMU ist und wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet.
- Weitere der in Art. 25 AGVO für eine Anhebung der Beihilfeintensität um bis zu 15 Prozentpunkte geregelte Voraussetzungen sind im Programm zur Innovationsförderung unter Nr. 4.2.2 vollständigshalber aufgeführt, jedoch regelmäßig nicht anwendbar, da diese im Widerspruch zu anderen Vorgaben des Programms bzw. der Bundeshaushaltsordnung stehen.



Forschungseinrichtungen

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Forschungsinfrastrukturen (im Folgenden: Forschungseinrichtungen) können eine Förderung von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben erhalten, wenn die Förderung ausschließlich für die nichtwirtschaftliche Tätigkeit gemäß Nr. 2.1.1. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI-Rahmen; ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1) eingesetzt wird. In diesen Fällen liegt keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV vor.

Eine Beihilfe liegt jedoch dann vor, wenn ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durch die einer Forschungseinrichtung geleisteten Projektförderung mittelbar begünstigt wird, d. h. durch günstige Konditionen der Zusammenarbeit Vorteile erlangt. Bei gemeinsamen Kooperationsprojekten von Unternehmen und Forschungseinrichtungen kann dies gemäß Nr. 2.2.2. des FEI-Rahmens wiederum ausgeschlossen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens, oder
2. die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen ergeben, werden in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen zugeordnet, oder
3. die sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie die damit verbundenen Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen, oder
4. die Forschungseinrichtungen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt¹.

Der absolute Betrag des Wertes der finanziellen wie nichtfinanziellen Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden.

Damit Forschungseinrichtungen bei Kooperationsprojekten mit Unternehmen mit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden können, muss die zwischen den Verbundpartnern immer abzuschließende Kooperationsvereinbarung eine Klausel im Sinne der vorstehenden Voraussetzungen des FEI-Rahmens enthalten.

Die Auflagen beziehen sich auf die jeweilige Forschungseinrichtung, nicht auf den gesamten Verbund. Voraussetzung ist, dass ein Verbundvorhaben vorliegt und beide Partner je einen Antrag einreichen.

¹ Die EU-Kommission geht davon aus, dass das gezahlte Entgelt dem Marktpreis entspricht, wenn es die betreffende Forschungseinrichtung in die Lage versetzt, den vollen wirtschaftlichen Nutzen aus diesen Rechten zu ziehen; weitere Erläuterungen sind der Nr. 2.2.2. Randnummer 30 des FEI-Rahmens zu entnehmen.



Weitere generelle Bestimmungen:

- Das Programm zur Innovationsförderung des BMLEH, die jeweiligen Bekanntmachungen in den Förderschwerpunkten und die Merkblätter (<http://www.ble.de/innovationsfoerderung>)
- Die Unterlagen im BLE-Formularschrank unter <https://foerderportal.bund.de/easy/> (Formularschrank → Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE))